

Bgm.	1	2	3	4
Verbandsgemeinde Montabaur				
Beig.	Eing. 1.1. Sep. 2023			
+	+	bR	Wvl	zA
		Eilt	BV	



Landesbetrieb Mobilität Diez · Postfach 15 29 · 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung  
Montabaur  
Postfach 1262

56402 Montabaur

Ihre Nachricht:  
vom 01.08.2023  
2.1/Be

Unser Zeichen:  
(bitte stets angeben)  
L-XX-1e-423/23 IV 40

Ansprechpartner(in):  
Birgit Otto  
E-Mail:  
Birgit.Otto@lbm-  
diez.rlp.de

Durchwahl:  
+49 6432 92006 5440  
Fax:

Datum:  
7. September 2023

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ der Stadt Montabaur

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 01.08.2023 haben Sie uns die erste Änderung des Bebauungsplanes „Friedensstraße“ der Stadt Montabaur zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit der ersten Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem Grundstück Flur 4, Flurstück 1670/3 geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Montabaur an der freien Strecke der B 49.

Dem Bebauungsplan kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange beachtet werden:

1. Für Hochbauten entlang der freien Strecke der B 49 ist der gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von 20,0 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der B 49 einzuhalten ( Bauverbotszone).
2. Die geplante Lärmschutzwand stellt eine Verlängerung der bereits vorhandenen Lärmschutzanlage dar. Sie ist, wie auch die bestehende Anlage herzustellen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Errichtung einer Berme mit einer Breite von 4,00 Metern für erforderliche Unterhaltungsarbeiten. Zur Verdeutlichung haben einen Auszug aus der ehemaligen Planung beigefügt. Wir bitten um zwingende Beteiligung im Bauantragsverfahren unter Vorlage der Planunterlagen für die Lärmschutzwand.

Besucher:  
Goethestraße 9  
65582 Diez

Fon: 06432 / 92006-0  
Fax: 06432 / 92006-5999  
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:  
Rheinland-Pfalz Bank  
(LBBW)  
IBAN:  
DE23600501017401507624  
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:  
Franz-Josef Theis  
Stellvertreter:  
N.N.



RheinlandPfalz

3. Aus landespflegerischer Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez wird darauf hingewiesen, dass unmittelbar südlich des Erweiterungsbereiches großflächige Verkehrsbegleitgrünflächen entlang der B 49 angrenzen (Parzellen 1670/2 und 1662/6).  
Im Zusammenhang mit dem Bau der geplanten Schallschutzwand ist dafür Sorge zu tragen, dass keine mittel- oder unmittelbaren Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs auf der B 49 eintreten.  
Zudem ist der Gehölz- und Baumbestand entlang der B 49 vor baubedingten Beeinträchtigungen zu schützen.  
Vor Baubeginn sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez konkretisierte Planunterlagen mit Darstellung und Benennung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen (Schutzzäune, Geröllfangvorrichtungen, etc.) zur Abstimmung und Genehmigung vorzulegen.  
Der Baubeginn der Schallschutzwand ist mindestens vier Wochen vor Baubeginn beim Landesbetrieb Mobilität Diez anzuzeigen.
4. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen.  
Dem Straßengelände, insbesondere auch den offenen Gräben entlang der B 49 darf keinerlei Abwasser, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden.
5. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der B 49 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

